

SATZUNG

SV 08 Steinach

Auf eine geschlechterspezifische Differenzierung, wie z. B. Antragstellerinnen, wird verzichtet.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen

SV 08 Steinach.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 96523 Steinach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren, Kursen und sportlicher Freizeitgestaltung,
 - die Jugendpflege, insbesondere auch eine Breitensportliche Betätigung von

Kindern und Jugendlichen

- Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.

Der Verein betreibt Spitzensport, Leistungssport und Breitensport, dies gilt auch für den Sport behinderter Menschen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder des Vorstandes (§ 12) üben Ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Das schließt den Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 670 BGB) nicht aus.

Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne vom § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

§3

Gültigkeit der Satzungen und Ordnungen des DFB

1. Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder (Fußballabteilung) unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen

Fußballsport anerkannten Regeln.

2. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen — insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die Rechts- und Verfahrensordnung - sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für die Vereine und ihre Mitglieder verbindlich. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organe und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.
3. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die o. g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

§4

Organe und ständige Einrichtungen

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1 die Mitgliederversammlung
 - 1.2 der Geschäftsführende Vorstand (§ 12 Nr. 1 a — c und, soweit besetzt, d)
 - 1.3 Vorstand
2. Die ständigen Einrichtungen des Vereins sind:

- 2.1 die Fachabteilungen
- 2.2 der Ältestenrat
- 2.3 der Jugendausschuss
- 2.4 die Beiräte
- 2.5 die Kassenprüfer

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden ohne Ansehen von Geschlecht, Beruf, Konfession oder Staatsangehörigkeit.

2. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern,
 - jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren) und

 - Ehrenmitgliedern.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die nicht oder nicht mehr am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb einer Abteilung des Vereins teilnehmen und somit keiner Abteilung des Vereins mehr als zugehörig gelten.

3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Anträge Nicht-Volljähriger müssen von ihrem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

4. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann sich der Antragsteller bzw. sein gesetzlicher Vertreter binnen einer Frist von 14 Tagen beschwerdeführend an den Ältestenrat wenden, der sodann erneut und endgültig entscheidet. Der Antragsteller

hat keinen Anspruch darauf, die für die Entscheidung maßgebenden Gründe zu erfahren.

§6

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

1. Auf Antrag können Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über Anträge beschließt nach Prüfung durch den Ältestenrat, und falls der Geschäftsführende Vorstand zustimmt, die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt aus dem Verein, durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, durch Ausschluss oder mit der Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Bei Nicht-Volljährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann vom Geschäftsführenden Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen mehr als drei Monate in Verzug ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise oder wiederholt gegen die Satzung des Vereins verstößt oder durch vereinsschädigendes Verhalten die Interessen des Vereins verletzt; ebenso bei Verlust der bürgerlichen Rechte. In leichteren Fällen kann der Ausschluss auch zeitweilig erfolgen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann sich binnen einer Frist von 14 Tagen beschwerdeführend an den Ältestenrat wenden, der nach Verhandlung endgültig entscheidet. Zu dieser Verhandlung ist der Ausgeschlossene spätestens eine Woche vorher einzuladen.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Ausgeschiedenen an den Verein. Der Ausgeschiedene hat in seiner Obhut befindliche, dem Verein gehörende Gegenstände und Unterlagen zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran steht ihm nicht zu. Weitere Ansprüche des Vereins bleiben hiervon unberührt.

§8

Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Jedes Mitglied zahlt kalenderjährlich einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Bei Aufnahme in den Verein im laufenden Kalenderjahr ist der Mitgliedsbeitrag zeitanteilig zu bezahlen (bei der Ermittlung ist von 360 Kalendertagen auszugehen) und fällig einen Monat nach Aufnahme.

Von den Mitgliedern können weiter Umlagen erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Über die Höhe und Fälligkeit der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes.

2. Die Beiträge werden jährlich jeweils im Januar im Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug der Aufnahmegebühr erfolgt zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag. Soweit keine Bankverbindung vorhanden ist, ist der Mitgliedsbeitrag fällig zum durch

die Mitgliederversammlung beschlossenen Zeitpunkt.

Außerdem werden von den Mitgliedern bei nicht satzungsgemäßer Beitragszahlung bzw. Umlagezahlung Mahn- und Bearbeitungsgebühren erhoben, deren Höhe auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes ebenfalls durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Haus- und Platzordnungen zu benutzen.
2. Die Mitglieder, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, wirken in der Mitgliederversammlung bei der Wahl bzw. Bestätigung von Organen und ständigen Einrichtungen des Vereins mit
3. Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Fachabteilungen gebunden.

§ 10

Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z. B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z. B. Vorstand), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

2. Im Falle einer Schädigung gem. Abs. 1 haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
5. Mit Ausnahme der Freistellungsansprüche gegen den Verein gem. Abs. 4 wird die Haftung des Vereins und die seiner Organe oder für ihn handelnden Beauftragten für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§11

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen werden.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens sowie von Internetmedien, welche eine zeitnahe Übertragung von Inhalten der

Mitgliederversammlung ermöglichen, beschließt die Mitgliederversammlung. Bei Nichtgestattung sind sie unzulässig.

2. Mindestens einmal im Kalenderjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung kann auch erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Steinach; es gilt die Mindestfrist nach Satz 1. Außerhalb Steinachs wohnende Mitglieder werden auch in diesem Fall schriftlich durch Brief an ihre letzte dem Verein bekannte Adresse eingeladen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Einberufung nach einer der vorgenannten Einberufungsformen unter Beachtung der dortigen Voraussetzungen vorgenommen worden ist. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Mitgliederversammlung soll bei deren Beginn festgestellt und in der Niederschrift vermerkt werden.

3. Anträge und Wahlvorschläge aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Verein, z. H. der Geschäftsführung, einzureichen.

Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Tagesordnung ist in jedem Fall zu ergänzen, wenn ein fristgerecht gestellter Antrag, der nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurde, die Unterstützung von mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder findet.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Der Geschäftsführende Vorstand (§ 12 Nr. 1 a — c und, soweit besetzt, d) legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht sowie den Kassenbericht, der vorher von mindestens zwei Kassenprüfern geprüft

worden ist, vor.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes,
 - d) Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 12 Nr. 1 a — c), des Ältestenrates (§ 13) und der Kassenprüfer (§ 14), der Leiter der Fachabteilungen (§ 12 Nr. 1 f) und des Vereinsjugendwartes (§ 12 Nr. 1 e),
 - e) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, der Beiträge und alle Mitglieder betreffende Umlagen sowie der Mahn- und Bearbeitungsgebühren,
 - f) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern (§ 6),
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Geschäftsführenden Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Fragen.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Beschlussvorlagen bzw. Anträge entscheiden, die in der Tagesordnung enthalten sind.

6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1.Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung dem 2.Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes. Die Berichterstattung obliegt dem 1.Vorsitzenden des Vorstandes oder einzelnen Mitgliedern des

Geschäftsführenden Vorstandes.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereines bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Erfolgt keine Blockwahl und/oder hat bei mehreren Kandidaten im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Auf Antrag findet geheime Abstimmung statt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

8. Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Leiter der Mitgliederversammlung, dem Protokollführer und mindestens einem weiteren anwesenden stimmberechtigten Mitglied zu unterzeichnen ist.
9. Der Geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu und zur Abhaltung innerhalb von sechs Wochen verpflichtet, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Tagesordnungspunkte einer

außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung enthalten sind.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) bis zu einem weiteren Vorstandsmitglied
 - e) dem Vereinsjugendwart
 - f) den Abteilungsleitern der Fachabteilungen
 - g) dem Vorsitzenden des Ältestenrates

2. Die Wahl der in der Nr. 1 a) bis c) genannten Mitglieder des Vorstands erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung in einem einheitlichen Wahlgang (Blockwahl) oder — soweit von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht — in gesonderten Wahlgängen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre und endet mit der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung der vorausgegangenen Amtsperiode befindet.

Der Vorstand kann zu seiner Entlastung bis zu einem weiteren Vorstandsmitglied zu Nr. 1 d) bestellen. Die Amtsdauer dieses vom Vorstand bestellten Vorstandsmitglieds endet mit der Amtsperiode der Vorstandsmitglieder unter 1 a) bis c).

3. Die in Nr. 1 a) bis c) und, soweit besetzt, d) genannten Vorstandsmitglieder haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne von § 26 BGB. Sie bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift von zwei Mitgliedern der in Nr. 1 a) bis c) oder, soweit besetzt, d) aufgeführten Vorstandsmitgliedern.

4. Der Geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Er bestimmt die Zielsetzung des Vereins insgesamt sowie die der Fachabteilungen im Rahmen des Vereinszwecks (§ 2), wie z. B. Aufnahme oder Aufgabe von Sportarten, bzw. Fachabteilungen;
 - b) er verabschiedet den Jahresetat bzw. den Saisonetat und seine Aufteilung auf die Fachabteilungen;
 - c) er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich;
 - d) er nimmt grundsätzlich die Vereinsinteressen in Sportverbandsangelegenheiten wahr. Soweit der Geschäftsführende Vorstand sich die Vertretung des Vereins in den entsprechenden Sportverbandsorganen nicht selbst vorbehält, vertreten die Fachabteilungen den Verein in den entsprechenden Gremien;
 - e) er unterstützt die Fachabteilungen in ihrer Organisation und Erledigung der Verwaltungsaufgaben und überprüft ihre Einnahmen- und Ausgabengestaltung sowie ihre laufende Ertragslage. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung des genehmigten Jahres- bzw. Saisonetats. Zu diesem Zweck kann der Geschäftsführende Vorstand den Fachabteilungen eine Geschäftsordnung vorgeben.

Der Geschäftsführende Vorstand kann einen Beirat berufen, der ihn beratend unterstützt.

5. An den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes nehmen die unter 1 a) bis c) und, soweit besetzt, d) aufgeführten Vorstandsmitglieder ständig teil. Die übrigen Vorstandsmitglieder Nr. 1 e) bis g) können unter Benennung von Angelegenheiten aus ihrem Aufgabenbereich zu Geschäftsführenden Vorstandssitzungen eingeladen werden.

6. Die Wahl des Vorstandsmitglieds zu Nr. 1 e) (Vereinsjugendwart) erfolgt gemäß § 15 Nr. 2 b. Die Wahl des Vorstandsmitglieds zu Nr. 1 g) (Vorsitzender des Ältestenrates) erfolgt gemäß § 13 Nr. 1 .

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein Mitglied bis zum Ende der Amtszeit zu kooptieren. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden; bei dessen Ausscheiden während seiner Amtszeit bestimmt der Vorstand anlässlich einer unverzüglich einzuberufenden Vorstandssitzung ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes (mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen) zum kommissarischen Vorsitzenden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dieser kommissarische Vorsitzende zu bestätigen bzw. findet eine Neuwahl statt.

7. a) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes oder von vier Mitgliedern des gesamten Vorstandes muss binnen 14 Tagen eine Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden; bei dem Antrag ist der Grund für die Einberufung anzugeben.

Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

- b) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und finden mindestens viermal jährlich statt. Bei dieser Gelegenheit ist insbesondere von den Abteilungsleitern der Fachabteilungen über die entsprechenden Abteilungen zu berichten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Teilnahmeberechtigten anwesend sind.
8. Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen, insbesondere sind der Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenverhältnisse in der Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied gemäß Nr. 1 b) bis d), (d soweit besetzt) und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit freigegeben sind.

§ 13

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 4 Personen, die für eine Amtsdauer von 3 Jahren auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung in Blockwahl gewählt werden, wobei eine Person als Vorsitzender zu wählen ist. Im Übrigen gelten die weiteren Wahlbestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

Die Mitglieder des Ältestenrates müssen ein Mindestalter von 40 Jahren haben und mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereins sein. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
 - a) sich für ein gutes Vereinsleben im Sinne der Vereinssatzung und der Tradition des Vereins einzusetzen, und zwar besonders für den Zusammenhalt der Vereinsabteilungen untereinander;
 - b) Mitarbeit bei Satzungsänderungen;
 - c) Vermittlung in Meinungsverschiedenheiten zwischen Vereinsmitgliedern;
 - d) Prüfung der Vorschläge für die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern sowie für die Verleihung von Leistungs- und Ehrennadeln. Gegen diese Vorschläge kann der Ältestenrat Einwände erheben, wenn

berechtigte Gründe vorliegen. Diese sollen dem Vorstand mitgeteilt werden;

- c) endgültige Entscheidung über vom Geschäftsführenden Vorstand gegenüber Vereinsmitgliedern getroffene Disziplinarmaßnahmen bzw. über einen vom Geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Vereinsausschluss, falls das betroffene Vereinsmitglied binnen 14 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung beim Ältestenrat schriftlich Einspruch einlegt.

§ 14

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 3 Jahre aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Sollte kein Mitglied kandidieren, kann der geschäftsführende Vorstand externe Kassenprüfer zur Wahl vorschlagen.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.

Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sog. Ad-hoc-Prüfungen.

3. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die

Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.

§15

Vereinsjugendausschuss, Vereinsjugendwart

- 1- Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des Vereins, soweit sie die gesamte Vereinsjugend betreffen.
2. Dem Jugendausschuss gehören an:
 - a) die Jugendwarte der Fachabteilungen. Jede Fachabteilung ist verpflichtet, einen Jugendwart zu stellen, wenn sie eine Jugendabteilung unterhält;
 - b) der Vereinsjugendwart als Vertreter der Jugend im Vorstand; er wird aus der Mitte der Jugendwarte nach a) nach Maßgabe der Regelungen für Wahlen in dieser Satzung gewählt.
3. Der Vereinsjugendwart ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 16

Fachabteilungen

1. Die Fachabteilungen als rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins sind die Träger des Sportgeschehens in ihrer Sportart. Sie sind grundsätzlich unabhängig voneinander und für die sportlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zielsetzung (vgl. §§ 2, 12 Nr. 4 a) und des ihnen zur Verfügung stehenden Etats zuständig und verantwortlich, soweit nicht Belange des Vereins ein fachübergreifendes Zusammenwirken bedingen.
Die Leiter der Fachabteilungen haben die Pflicht, den Geschäftsführenden Vorstand

— ohne besondere Aufforderung — über alle wesentlichen Geschäftsabläufe innerhalb der Abteilung umfassend und zeitnah in schriftlicher Form zu informieren. Wesentlich sind insbesondere Veränderungen in den finanziellen Rahmenbedingungen, Abweichungen von der Etatplanung, geplante Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation, Arbeitsverträge und Sponsorenübereinkünfte. Wesentliche Veränderungen sind nur mit Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes möglich.

Bei Fragen, die eine Fachabteilung betreffen, ist deren Leiter zur Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes hinzuzuziehen (siehe § 12 Nr. 5).

8. Jede Fachabteilung hat einen Abteilungsvorstand, der in der Regel besteht aus:

- a) dem Abteilungsleiter
- b) dem Abteilungssportwart und Stellvertreter des Abteilungsleiters,
- c) dem Abteilungsjugendwart,
- d) dem Abteilungskassenwart

Das Amt des Abteilungsleiters und des Abteilungskassenwartes ist in jedem Fall zu besetzen; das unter c) genannte Vorstandsamt ist nach Maßgabe von § 15 Nr. 2 b zu besetzen. Das unter b) genannte Vorstandsamt soll besetzt werden, sofern die Struktur der jeweiligen Abteilung dies erfordert. Die Abteilungsvorstände können, soweit die Struktur ihrer Sportart es erfordert, weitere Mitglieder für bestimmte Funktionen in ihre Abteilungsvorstände berufen. Diese berufenen Vorstandsmitglieder sind bei der nächstfolgenden Abteilungsversammlung in ihrem Amt zu bestätigen.

3. Der Vorstand kann einen Beirat (§17) berufen, der ihn beratend unterstützt.

4. Jede Fachabteilung legt dem Geschäftsführenden Vorstand bzw. dem vom Geschäftsführenden Vorstand dazu bestimmten Vorstandsmitglied jährlich einen Etatvorschlag vor. Die Festlegung des vereinsseitig zur Verfügung gestellten Etats erfolgt vom Geschäftsführenden Vorstand.

5. Der Abteilungsleiter und die anderen Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden alle drei Jahre von einer mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung stattfindenden Abteilungsversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes während der Amtszeit aus, so ist der Abteilungsvorstand berechtigt, ein Mitglied bis zur nächsten Abteilungsversammlung zu kooptieren. Dies gilt nicht für den Abteilungsleiter; hier steht das Kooptionsrecht gem. § 12 Nr. 6 Abs. 2 dem Geschäftsführenden Vorstand zu. Auf der nächsten Abteilungsversammlung ist dieses Mitglied zu bestätigen bzw. findet eine Neuwahl für dieses Vorstandsamt statt.

6. Die Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter oder einem von ihm bestimmten Stellvertreter geleitet. Über Verlauf und Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
7. Stimmberechtigt in der Abteilungsversammlung sind die aktiven, fördernden und Ehrenmitglieder der entsprechenden Abteilung, die sich für diese Abteilung als Stammabteilung entschieden haben. Ein Wechsel der Stammabteilung ist jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres möglich, und zwar auf schriftlichen Antrag. Der Wechsel wird erst wirksam mit Kenntnisnahme des Antrages durch den Vorstand der aufnehmenden Fachabteilung.

Im Übrigen finden auf die Durchführung der Abteilungsversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung des Vereins in dieser Satzung - soweit einschlägig - entsprechend Anwendung. Wahlvorschläge für die gemäß Nr. 2 zu wählenden Ämter sind bis zehn Tage vor der entsprechenden Abteilungsversammlung bei dem betreffenden Abteilungsleiter schriftlich einzureichen.

8. Der Abteilungsleiter unterschreibt jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Erklärung. Mit dieser Erklärung wird bestätigt,
 - dass alle Einnahmen und Ausgaben vollständig erfasst und durch ordnungsgemäße Belege nachgewiesen sind;

- dass alle verpflichtenden Zusagen der Abteilung dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich bekannt gegeben wurden;
- dass der Geschäftsführende Vorstand über alle möglichen anderen Risiken schriftlich in Kenntnis gesetzt wird, die das Ansehen des Vereins schädigen und/oder den Verein wirtschaftlich belasten.

§17 Beiräte

1. Ein Beirat berät den Geschäftsführenden Vorstand oder den Vorstand einer Fachabteilung in sportlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fragen. Durch die Beiratsmitglieder sollen alle für einen Sportverein oder für die jeweilige Fachabteilung wichtigen Themen abgedeckt sein.
2. Ein Beirat besteht aus mind. 3 Mitgliedern und wird vom Geschäftsführenden Vorstand oder dem Vorstand der Fachabteilung für die Dauer seiner jeweiligen Wahlperiode (§ 12 Nr. 2) berufen. Scheidet ein Mitglied des Beirates während einer Amtsperiode aus, kann der betreffende Vorstand ein Ersatzmitglied berufen.
3. Der Beirat wird mindestens zweimal im Geschäftsjahr vom Geschäftsführenden Vorstand oder dem Vorstand der betreffenden Fachabteilung zu einer Beiratssitzung eingeladen und dabei über aktuelle Vereinsangelegenheiten unterrichtet. Über jede Beiratssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von 2 Beiratsmitgliedern zu unterschreiben ist.
4. Beiratsmitglieder können (je nach Thema) zu Sitzungen des betreffenden Vorstandes beigeladen werden.

§ 18

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19

Veröffentlichung von Mitgliederdaten

1. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Sportveranstaltungen sowie Feierlichkeiten

auch im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen und Turnierergebnissen.

2. Die Mitglieder des Vereins willigen hiermit durch den Beitritt zum Verein auch darin ein, dass Fotos, Video-Aufnahmen etc. von ihrer Person, die im Zusammenhang mit Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins entstehen, zu satzungsmäßigen Zwecken des Vereins verwendet und verbreitet werden, ohne dass den Mitgliedern dadurch Ansprüche entstehen.
3. Der Verein informiert die Tages- und Fachpresse über Sportergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogenen Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände, denen der Verein angehört, über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds. Dies gilt jedoch nicht, soweit das öffentliche Informationsinteresse an der Publikation überwiegt.

§20

Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die besonders für diesen Zweck einberufen wird.

Es muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Sind in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zugegen, so wird frühestens nach Ablauf von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder endgültig Beschluss fasst.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstandes und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den LandesSportBund Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.06.2016 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit Eintragung in das Vereinsregister. Gleichzeitig tritt die bisherige in der Fassung vom 07.04.2000 außer Kraft.